

Öffentliche Bekanntmachung

XI. Änderungssatzung vom 04.07.2024 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagschulen und Übermittagbetreuungen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 90 SGB VIII und der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 03. Dezember 2019 (GV NRW Seite 877) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 27.06.2024 folgende XI. Änderungssatzung vom 04.07.2024 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagschulen und Übermittagbetreuungen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt neu ergänzt:

„Besuchen mehr als ein Kind eines Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder eine offene Ganztagschule, so ist für das zweite und jedes weitere Kind ein um 75 von Hundert ermäßigter Beitrag zu zahlen. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Ist ein Kind eines Beitragspflichtigen nach § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsbefreit, so ist für jedes Geschwisterkinder, das nicht nach § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsbefreit ist, ein um 75 von Hundert ermäßigter Beitrag zu zahlen. Mehrlingskinder werden in Satz 1 und Satz 3 wie ein Kind gezählt. Ergäben sich ohne die Regelung aus Satz 4 unterschiedlich hohe Beiträge für Mehrlingskinder, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Diese Regelung wird auf Antrag auch auf Geschwisterkinder von Kindern, die einen heilpädagogischen Platz in Anspruch nehmen und sich analog zu § 50 Abs.1 KiBiz in der beitragsfreien Zeit befinden, übertragen.“

Artikel II

In der Anlage zu § 6 Absatz 1 werden die Elternbeitragstabellen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege um eine neue Einkommensstufe 35 ergänzt. Die Stufe 34 heißt dann „bis 140.000“ und die Stufe 35 „über 140.000“. Die Beitragssätze in der Stufe 35 sind die Beitragssätze der Stufe 34 um jeweils 4% erhöht.

Artikel III

Die Änderung der Satzung zu Artikel I tritt rückwirkend zum 01.08.2023 und die Änderung zu Artikel II zum 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende XI. Änderungssatzung vom 04.07.2024 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, offenen Ganztagschulen und Übermittagbetreuungen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 04.07.2024

DER BÜRGERMEISTER

gez.
Hövekamp